



Hygiene-Merkblatt für die Nutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine

Damit die Nutzung der städtischen Sportstätten für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch alle Nutzer sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens.

Grundsätze:

Die Sportausübung auf und in städtischen Sportanlagen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die sportliche Betätigung sowohl mit Kontakt und als auch kontaktlos und in Gruppen ist für alle Altersgruppen unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes zulässig.

Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen:

- Zutritt nur noch für geimpfte oder genesene Personen plus negativem Testnachweis (**2G+**)
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von dieser Regelung ausgenommen
- der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung entfällt, wenn
 - pro Teilnehmer*in eine Sportfläche von 10 qm zur Verfügung stehen
 - die zweite Impfung nicht älter als 90 Tage ist
 - die/der Teilnehmer*in einmal geimpft und einmal genesen ist
 - die Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) nachgewiesen wird
- für die Nutzung der Duschen und Umkleiden gelten die genannten Regelungen ebenfalls
- für Übungsleiter*innen gilt § 28 b Infektionsschutzgesetz (**3G**)

Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel (Mannschaftssportarten):

- Zutritt nur noch für geimpfte oder genesene Personen plus negativem Testnachweis (**2G+**)



- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von dieser Regelung ausgenommen
- der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung entfällt, wenn
 - pro Teilnehmer*in eine Sportfläche von 10 qm zur Verfügung stehen
 - die zweite Impfung nicht älter als 90 Tage ist
 - die/der Teilnehmer*in einmal geimpft und einmal genesen ist
 - die Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) nachgewiesen wird
- für die Nutzung der Duschen und Umkleiden gelten die genannten Regelungen ebenfalls
- für Übungsleiter*innen gilt § 28 b Infektionsschutzgesetz (**3G**)

Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel (Individualsport):

- Zutritt nur noch für geimpfte, genesene sowie negativ getestete Personen (**3G**)
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von dieser Regelung ausgenommen
- der Mindestabstand von 1,5 m muss permanent eingehalten werden
- für die Nutzung der Duschen und Umkleiden gelten die genannten Regelungen bei der Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen
- für Übungsleiter*innen gilt § 28 b Infektionsschutzgesetz (**3G**)

2. Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske):

Eine FFP2-Maske muss in Sporthallen nur getragen werden, wenn die Sporthalle öffentlich, also für Jedermann, zugänglich ist. In der Regel werden die Sporthallen nur von einer geschlossenen Gruppe genutzt, weswegen grundsätzlich keine Maskenpflicht besteht.

Sollte die Sporthalle von mehreren unterschiedlichen Gruppen gleichzeitig genutzt werden, welche untereinander keinerlei Berührungspunkte haben, ist dort eine FFP2-Maske zu tragen, wo die unterschiedlichen Gruppen sich begegnen (z. B. Eingangsbereich und Flure). In weiteren Bereichen wie Spielfeld, Kabine usw., ist keine Maskenpflicht vorgesehen.

Zuschauer müssen keine FFP2-Maske tragen, wenn sie einen festen Sitzplatz eingenommen haben und den Mindestabstand zu anderen Personen und Gruppen einhalten.

3. Wir empfehlen eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die Übungsleitenden, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Dokumentation kann über die luca App erfolgen, soweit die Sportlerinnen und Sportler diese nutzen. Alle städtischen Sportanlagen sind mit einem entsprechenden QR-Code ausgestattet.

4. Beim Zutritt zur Sportanlage werden Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten wird eingehalten.
5. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte sowie der Kontaktflächen, die regelmäßig mit Händen berührt werden (z. B. Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.), werden durchgeführt.
6. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden.
7. Strikte Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen verschiedener Trainingsgruppen nicht begegnen.
8. Die jeweiligen Übungsleitenden sind für das Einhalten der Hygienevorgaben verantwortlich.
9. Es ist sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft regelmäßig gelüftet werden.
10. Jeder Verein hat eine/n Corona Beauftragte/n zu benennen, die/der als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Für die Einhaltung dieser Grundsätze sind die Vereine verantwortlich.

Folgende Vorkehrungen werden durch die Stadt Oldenburg sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblichen) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit einem Tensid haltigen Mittel gereinigt.

Sanitäranlagen

Die geöffneten Toiletten werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Abfalleimern ausgestattet.

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten vorhanden.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Hinweise

- Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.
- Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt:

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

- Aktuell geltende Version der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

- FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an:

Stadt Oldenburg
Fachdienst Sport - Sportbüro
Jessica Hoffmann
Peterstraße 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/235-2869
Email.: jessica.hoffmann@stadt-oldenburg.de